



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWÖRLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Wien, 26. November 1941

Der Beamte als Sachwalter der Volksgemeinschaft =====

Im Auditorium Maximum der Wiener Universität sprach gestern (25. November 1941) Bezirkshauptmann Dr. Öller im Rahmen der Verwaltungsakademie über "Die Wiener Bezirkshauptmannschaften".

Seine fachlich hochinteressanten Ausführungen vermittelten einen auch dem Laien verständlichen Einblick in den Aufbau und die Organisation jener Stellen der Wiener Gemeindeverwaltung, die aus der Vielseitigkeit ihrer Aufgaben heraus am unmittelbarsten und häufigsten mit dem einzelnen Volksgenossen in Berührung kommen. Besondere Hervorhebung erfuhr der Grundsatz der Einheit der Verwaltung, das heißt die Zusammenfassung aller ihrer Zweige allein in der Hand des zuständigen Verwaltungsführers.

Die Schlußworte Dr. Öllers kennzeichneten die Haltung des deutschen Beamten gegenüber der Volksgemeinschaft. Er erklärte, die Volksverbundenheit und das daraus erwachsende Verständnis sowie die Hilfsbereitschaft seien die Grundpfeiler des Vertrauens, das zwischen Beamtentum und Bevölkerung unerläßlich ist, und betonte, daß jeder Volksgenosse im Verkehr mit der Behörde selbst bei Unerfüllbarkeit seiner Wünsche das Gefühl haben müsse, es sei alles geschehen, was nur irgend möglich war, um seiner Sache zu dienen und ihm zu helfen.

Dr. Öller stellte an das Ende seiner herzlichen und packenden Worte einen Ausspruch des Führers: "Von allen Behörden erwarte ich

restlosen Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen."

Thema und Interpretation sicherten dem Vortragenden den aufrichtigen und warmen Beifall seiner Hörerschaft.

Zuwiderhandlungen gegen die Mietscheinanordnung

=====

Wegen eigenmächtiger Vermietung einer mietscheinpflichtigen Wohnung wurden im Oktober d.J. nachstehende 23 Personen rechtskräftig bestraft: Dr. Kurt Bachmann, 18., Ruhrhofergasse 9, Hilde Balcarek, 21., Helmholtzgasse 21/14, Hans Feifar, 3., Ungargasse 9, Johanna Gebauer, 8., Roter Hof 6, Franz Gebhart, 3., Rasumofskygasse 10, Rudolf Grössenbrunner, 23., Mannswörth 30, Franz Hager, 3., Krummgasse 20/14, Josef Huna, 11., Dreherstraße 10, Fanny Kalkus, 12., Meidlinger Hauptstraße 55, Marie Knofel, 21., Langenzersdorf, Korneuburger Straße 19, Marie Körner, 17., Geblergasse 100/2 b, Rudolf Lang, 18., Josef Hackel Gasse 27, Richard Loyda, 15., Rauchfangkehrergasse 12, Karl Pichler, 21., Nordmanngasse 96, Hermann Schaich, 7., Lerchenfelder Straße 32, Josef Schadler, 24., Laxenburg, Falckenierstraße 6, Rudolf Sicha, 12., Tivoligasse 34, Franz Sokol, 12., Ruckergasse 29/17, Rudolf Spausta, 7., Mariahilfer Straße 10/21, Ing. Josef Stenzel, 13., Firmiangasse 61, Stefanie Traxler, 3., Hohlweggasse 21/12, Otto Vlk, 18., Bastiengasse 111 und Rudolf Wessely, 17., Beheimgasse 16/5.

Außerdem wurden 22 Personen wegen Ordnungswidrigkeiten, und zwar überwiegend wegen verspäteter An- und Abmeldung der mietscheinpflichtigen Wohnungen bestraft.

Gegenüber den im gleichen Monat ordnungsmäßig, mit Mietschein erfolgten 872 Vermietungen ist die Zahl der Fälle eigenmächtiger Vermietung verschwindend klein. Daraus ist zu entnehmen, daß sich die Mietscheinanordnung im allgemeinen eingelebt hat. Andererseits ist es selbstverständlich, daß die wenigen Außenseiter, die den sozialen Zweck der Mietscheinanordnung offenbar noch immer nicht erfaßt haben, bestraft werden müssen.

Wie bereits in der Tagespresse verlautbart, wird bei widerrechtlichem Bezug einer Wohnung unbeschadet der verhängten Geldstrafe der frühere Zustand wieder hergestellt. Dementsprechend wurden in den letzten Tagen schon 3 widerrechtlich bezogene mietscheinpflichtige Wohnungen geräumt. Es muß daher neuerlich mit Nachdruck auf die Einhaltung der Vorschriften hingewiesen werden.